

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) ¹Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, **sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstauffall erhalten**. ²Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung **und dem Gemeindevorstand** zu führen. ³Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. ²Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) ¹Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) ¹Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. ²Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) ¹Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. ²Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. ³Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) ¹Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. ²Für die Ermittlung der Entfernung nach Satz 1 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Entfernungspauschalen angewendet. ³Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. ⁴Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|----------|
| a) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 15,00 €, |
| b) Ehrenamtliche Beigeordnete | 15,00 €, |
| c) Mitglieder der Ortsbeiräte | 15,00 €, |
| d) Mitglieder des Seniorenbeirates | 15,00 €, |
| e) Gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 15,00 €, |
| f) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | 15,00 €, |
| g) Sonstige Gremien dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes angehören | 15,00 €, |
| h) Mitglieder des Wahlausschusses | 30,00 €, |
| i) Wahlvorsteher, stell. Wahlvorsteher und Schriftführer | |
| 1. in den Wahlbezirken | 70,00 €, |
| 2. in den Briefwahlbezirken | 50,00 €, |
| j) Beisitzer des Wahlvorstandes | |
| 1. in den Wahlbezirken | 50,00 €, |
| 2. in den Briefwahlbezirken | 30,00 €, |
| k) Mitglieder der Auszählungswahlvorstände (pro Tag) | 50,00 €. |

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtigen Sitzungen, die am einem Kalendertag stattfinden, sind auf das Zweifache begrenzt.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. ²Diese beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 50,00 €, |
| b) Ausschussvorsitzende | 20,00 €, |
| c) Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | 25,00 €, |
| d) die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 40,00 €, |
| e) ehrenamtliche Beigeordnete | 20,00 €, |
| f) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | 30,00 €, |
| g) die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates | 20,00 €, |
| h) die oder den Vorsitzenden sonstige Gremien dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes angehören | 20,00 €. |

²Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. ²Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) ¹Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

~~(5) Wer die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung in Höhe von 10,00 €. Höchstens jedoch 30,00 € je Kalendertag.~~

(6) ¹Schifführerinnen oder Schiffführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

²Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

³Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). ⁴Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) ¹Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. ²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) ¹Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. ²Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. ²Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. ³In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. ⁴Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. ⁵Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) ¹Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. ²Die **vorherige Zustimmung** nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) ¹Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. ²Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) ¹Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. ²Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt vom 25.10.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF

Anlage 1 – Entfernungspauschale gemäß § 2 Entschädigungssatzung

| Entfernungspauschalen für Fahrtkosten | | | |
|--|----------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Route | | Kilometer | |
| Start | Ziel | Einfache Strecke | Hin- und Rückweg |
| Ranstadt | Ranstadt | 1 km | 2 km |
| Ranstadt | Ober-Mockstadt | 3 km | 6 km |
| Ranstadt | Dauernheim | 3 km | 6 km |
| Ranstadt | Dauernheim Wochenendgebiet | 4 km | 8 km |
| Ranstadt | Bellmuth | 3 km | 6 km |
| Ranstadt | Bobenhausen I | 5 km | 10 km |
| Ober-Mockstadt | Ranstadt | 3 km | 6 km |
| Ober-Mockstadt | Ober-Mockstadt | 1 km | 2 km |
| Ober-Mockstadt | Dauernheim | 4 km | 8 km |
| Ober-Mockstadt | Dauernheim Wochenendgebiet | 5 km | 10 km |
| Ober-Mockstadt | Bellmuth | 5 km | 10 km |
| Ober-Mockstadt | Bobenhausen I | 7 km | 14 km |
| Dauernheim | Ranstadt | 3 km | 6 km |
| Dauernheim | Ober-Mockstadt | 4 km | 8 km |
| Dauernheim | Dauernheim | 1 km | 2 km |
| Dauernheim | Dauernheim Wochenendgebiet | 1 km | 2 km |
| Dauernheim | Bellmuth | 5 km | 10 km |
| Dauernheim | Bobenhausen I | 7 km | 14 km |
| Dauernheim Wochenendgebiet | Ranstadt | 4 km | 8 km |
| Dauernheim Wochenendgebiet | Ober-Mockstadt | 5 km | 10 km |
| Dauernheim Wochenendgebiet | Dauernheim | 1 km | 2 km |
| Dauernheim Wochenendgebiet | Dauernheim Wochenendgebiet | 1 km | 2 km |
| Dauernheim Wochenendgebiet | Bellmuth | 6 km | 12 km |
| Dauernheim Wochenendgebiet | Bobenhausen I | 8 km | 16 km |
| Bellmuth | Ranstadt | 3 km | 6 km |
| Bellmuth | Ober-Mockstadt | 5 km | 10 km |
| Bellmuth | Dauernheim | 5 km | 10 km |
| Bellmuth | Dauernheim Wochenendgebiet | 6 km | 12 km |
| Bellmuth | Bellmuth | 1 km | 2 km |
| Bellmuth | Bobenhausen I | 2 km | 4 km |
| Bobenhausen I | Ranstadt | 5 km | 10 km |
| Bobenhausen I | Ober-Mockstadt | 7 km | 14 km |
| Bobenhausen I | Dauernheim | 7 km | 14 km |
| Bobenhausen I | Dauernheim Wochenendgebiet | 8 km | 16 km |
| Bobenhausen I | Bellmuth | 2 km | 2 km |
| Bobenhausen I | Bobenhausen I | 1 km | 2 km |